CertiFORM

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen!

Zwischen

Landratsamt München

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort) – nachstehend **Auftraggeber** genannt –

Chiemgaustraße 109

81549 München

und

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird folgender

Ingenieurvertrag

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung:
Sanierung der Tiefgarage in der Chiemgaustraße 109 / Pfälzer Waldstraße 70

geschlossen.

Inhalt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Grundlagen des Vertrages

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

§ 4 Leistungen fachlich Beteiligter

§ 5 Termine und Fristen

§ 6 Vergütung

§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing (Fassung 2019)	1
1	ZVB-Ing (Fassung 2019)	2
1	ZVB-Trag (Fassung 2019)	3
	ZVB-Tech (Fassung 2019)	
1	Leistungsbeschreibung	4
	Honorarzusammenstellung	
1	Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten	
1	Honorarermittlungen	5
1	Verpflichtungserklärung	6

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	**Sachverständigengutachten**	7
1	**Personalkonzept AN**	8

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme:

**Sanierung der Tiefgarage in der Chiemgaustraße 109 / Pfälzer Waldstraße 70.
Leistungen der Objektplanung Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke für die Instandsetzung der Tiefgarage inkl. aller im Zusammenhang mit der Sanierung / Instandsetzung notwendigen Leistungen wie z.B. Hilfsabstützungen / Sicherungsmaßnahmen von Bauzuständen, Standsicherheit der Decken etc. entsprechend des vorliegenden Vertrages inkl. seiner Anlagen.**

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt (öffentlich-rechtliche Verfahren)

§ 2
Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind

die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2019 – (AVB-Arch/Ing)

die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2019 – (ZVB-Ing)

die "Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung" - Fassung 2019 - (ZVB-Trag)

die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit einzelne Bestimmungen nicht gegen europäisches Recht verstoßen

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

folgende Technische Bedingungen:
- DIN 276-1:2008-12
- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Regelfall zunächst nur folgende Leistungen:

(Hier sind aus den Leistungsphasen **1 - 4** die zu übertragenden Leistungen einzutragen **– stufenweise Beauftragung –**)

Leistungen der Leistungsphasen 1-4 gemäß Leistungsbild gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 2 Vorplanung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 3 Entwurfsplanung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, die folgenden weiteren Leistungsphasen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistungen nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

(Hier sind aus den Leistungsphasen **5 - 9** die zu übertragenden Leistungen einzutragen **– stufenweise Beauftragung –**)

Leistungen der Leistungsphasen 5-9 gem. Anlage 2 zum Vertrag:

Leistungsphase 5 Ausführungsplanung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 8 Bauoberleitung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

Leistungsphase 9 Objektbetreuung:
- Grundleistungen Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. Anlage 2 zum Vertrag

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei.
Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.

3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).

3.6 Aus der stufenweise Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.

3.7 Aus der abschnittsweisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 6.3.3 des Vertrages dies bestimmt.

3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.

3.9 –

3.10 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:

(Hier sind aus den Leistungsphasen 1-9 die zu übertragenden Leistungen einzutragen – Ausnahmefall keine stufenweise Beauftragung!)

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

3.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.12 Besondere Leistungen

3.12.1 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1, § 3.2 und § 3.10 des Vertrages folgende Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI und folgende Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI übertragen. Die Besonderen Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI gelten nur dann als beauftragt, wenn die Grundleistungen der entsprechenden Leistungsphase ebenfalls beauftragt sind.

a) Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI

☐ _____

☐ _____

b) Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 1:

☒ **Grundleistungen gem. Anlage 3 (ZVB-Trag), Leistungsphase 1**

☐ **Besondere Leistungen zur Leistungsphase 2:**

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 2:

☒ **Sicherungsmaßnahmen von Bau- oder Betriebszuständen**

☒ **Erarbeiten eines Vorschlags zur Behebung von Schäden und Mängeln**

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 3:

☒ **Grundleistungen gem. Anlage 3 (ZVB-Trag), Leistungsphase 3**

☒ **Entwurf der notwendigen Sicherungsmaßnahmen von Bauzuständen**

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 4:

☒ **Grundleistungen gem. Anlage 3 (ZVB-Trag), Leistungsphase 4**

☒ **Nachweise zum konstruktiven Brandschutz.**

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 5:

☒ **Grundleistungen gem. Anlage 3 (ZVB-Trag), Leistungsphase 5**

☐ _____

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 6:

☒ **Grundleistungen gem. Anlage 3 (ZVB-Trag), Leistungsphase 6**

☐ _____

☐ _____

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 7:

☒ **Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen**

☐ _____

☐ _____

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 8:

☒ Örtliche Bauüberwachung nach den Anlagen 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing. Ziff. 8.10 und Ziffer 10 (Fassung 2019)

☐ Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen.

☒ **Erstellen von Bestandsplänen**

☐ **Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe**

☐ _____

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 9:

☒ **Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist**

☐ _____

☐ _____

3.12.2 Weitere Leistungen

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3.13 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in

☐ kopierfähiger ☐ pausfähiger

_____ facher Ausfertigung farbig

_____ facher Ausfertigung schwarz / weiß

gemäß Erfordernis für Verfahren ☐ nach WPBV ☐ nach RZStra ☐ nach RZWas zu übergeben.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Sofern der Auftragnehmer die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in digitaler Form erstellt, sind diese dem Auftraggeber zusätzlich zu den o. g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen, Erläuterungen (z. B. doc-, xls-Datei)	**docx-, xlsx- und pdf-Datei**
Zeichnungen (z. B. dwg-Datei)	**dwg- und pdf-Datei**

Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht; EDV-Programme sind nicht geschuldet.

§ 4
Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

- Planer Technische Gebäudeausrüstung, N.N.
- Schadstoffgutachter, N.N.
- Brandschutzplaner, N.N.
- SiGeKo, N.N.

§ 4a
Mitzuverarbeitende Bausubstanz nach § 2 Abs. 7 HOAI

Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz:

☐ Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden mit folgendem Wert vereinbart: _____ EUR

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

§ 5
Termine und Fristen

Für die bauftragten Leistungen gelten folgende Termine / Fristen:

- Abschluss der Leistungsphasen 1-3 bis Dezember 2021
- Abschluss der Leistungsphasen 6-7 bis Februar 2022
- Baubeginn 01.06.2022
- Baufertigstellung bis 31.06.2023

§ 6
Vergütung

6.1 Honorar

☒ Das Honorar ergibt sich aus Anlage Nr. 5	
☐ Das Honorar wird als Pauschalhonorar (Festhonorar) vereinbart mit	EUR
zuzüglich Umsatzsteuer _____ v. H.	EUR
Gesamthonorar	EUR

6.2 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

6.2.1 ☐ Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse sind mit dem Honorar abgegolten.

6.2.2 ☒ Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden mit folgendem v.H.-Satz des Nettohonorars (HIV-KOM, Anhang 1/1 B1 – Nr. 1.6) erstattet:

a) für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 _____ v. H.

b) für die Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 _____ v. H.

c) für die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung _____ v. H.

6.2.3 ☐ Die Nebenkosten werden auf Einzelnachweis erstattet. Bei Erstattung der Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz zu beachten. Die Nebenkosten sind monatlich unter Beachtung der entsprechenden Nachweise abzurechnen (bei Fahrtkosten: Datum, Fahrtzweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

6.2.4 Die Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse trägt der Auftraggeber. Nach § 8b VOB/A vereinnahmte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu.

6.2.5 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten werden die Parteien einvernehmlich festlegen, ob ein Baustellenbüro eingerichtet wird. Die Kosten für das Baustellenbüro einschließlich Möblierung, Beleuchtung und der Einrichtung eines Telefonanschlusses trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die Bauleistungen Regelungen in Bezug auf ein Baustellenbüro aufzunehmen.

6.3 Honorar für die Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI und Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI

6.3.1 Die Beratungsleistungen und Besonderen Leistungen nach § 3.12.1 des Vertrages werden ohne Nebenkosten wie folgt honoriert:

a) Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI	v. H. des Grundhonorars nach Anlage 1 HOAI	EUR netto pauschal

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

b) Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI	v. H. des Grundhonorars nach Anlage 10 bis 15 HOAI	EUR netto pauschal
Leistungsphase 1:		
Grundleistungen gem. Anl.3 (ZVB-Trag), LPH 1		
Leistungsphase 2:		
Sicherungsmaßnahmen Bau-, Betriebszustände		
Vorschlag zur Behebung Schäden und Mängel		
Leistungsphase 3:		
Grundleistungen gem. Anl.3 (ZVB-Trag), LPH 3		
Entwurf Sicherungsmaßnahmen Bauzustände		
Leistungsphase 4:		
Grundleistungen gem. Anl.3 (ZVB-Trag), LPH 4		
Nachweise zum konstruktiven Brandschutz		
Leistungsphase 5:		
Grundleistungen gem. Anl.3 (ZVB-Trag), LPH 5		
Leistungsphase 6:		
Grundleistungen gem. Anl.3 (ZVB-Trag), LPH 6		
Leistungsphase 7:		
Prüfen und Werten von Nebenangeboten		
Leistungsphase 8 (ohne örtl. Bauüberwachung und ohne Abstecken der Hauptachsen):		
Erstellen von Bestandsplänen.		
Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe		
Leistungsphase 9:		
Überwachen der Mängelbeseitigung		

Örtliche Bauüberwachung nach Anlage 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing. Ziff. 10 (Fassung 2019)

☒ Das Honorar wird mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 42 bzw. 46 HOAI vereinbart, zzgl. _____ % Zuschlag.

☐ Das Honorar wird als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ EUR vereinbart.

☐ Das Honorar wird als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.5 des Vertrages vereinbart.

Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen

☐ Das Honorar wird als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ EUR vereinbart.

☐ Das Honorar wird als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.5 des Vertrages vereinbart.

6.3.2 Honorar für Leistungen nach § 3.12.2 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):
Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift.

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarte Leistung hinaus gemäß § 3.12.2 des Vertrages weitere Besondere Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI an, die im Verhältnis zu den beauftragten Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, bestimmt sich das Honorar

☐ als Prozentsatz des Grundhonorars,

☐ als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs,

☒ als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.5 des Vertrages.

6.3.3 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 3.7 des Vertrages *)

☐ führt nicht zu einer Erhöhung des Honorars,

☒ führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist. Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996. **)

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenteiligen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

**) § 21 HOAI 1996 (Zeitliche Trennung der Ausführung) lautet:
„Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfaßt, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.“
Für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung ist § 21 HOAI 1996 analog anzuwenden.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)

6.3.4 Vertragswidrige Leistungen

Besondere Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

6.3.5 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gelten folgende Stundensätze:

für den Auftragnehmer	EUR
für Mitarbeiter (Ingenieur)	EUR
für Techniker	EUR
für Vermessungstrupp	EUR
für	EUR
für	EUR

Die Kosten für die Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitbedarf sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

§ 7
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB-Arch/Ing müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	3.000.000 EUR
b) für sonstige Schäden	5.000.000 EUR

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1. Das vom AN im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichte Personalkonzept ist Vertragsbestandteil. Der AN sichert zu, dass die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Leistungserbringung benannten Personen, während der gesamten Projektdauer für das Projekt tätig sein werden. Dem AN ist es nicht gestattet, die im Vergabeverfahren namentlich benannten Personen ohne Zustimmung des Auftraggebers während der Dauer seiner Leistungserbringung auszuwechseln oder in anderen Funktionen einzusetzen, es sei denn, es liegt ein Grund vor, der nicht im Einflussbereich des AN liegt. Wenn ein solcher Grund vorliegt, ist der AN verpflichtet eine neue Person vorzuschlagen, die über eine mindestens gleichwertige Qualifikation und Erfahrung verfügt. Kommt der AG im Rahmen seines Beurteilungsspielraums zu der Erkenntnis, dass eine entsprechende Eignung der vorgeschlagenen neuen Person nicht gegeben ist, kann er nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich kündigen oder verlangen, dass der AN eine andere Person benennt und für diese den Nachweis einer entsprechenden Eignung führt. Der zeitliche und örtliche Einsatz des benannten Personals richtet sich nach dem Bedarf und der Notwendigkeit zur Erreichung der Projektziele.

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
(nach Beschluss des _____ _____ vom _____)	**Landratsamt München** **Chiemgaustraße 109** **81549 München**
Ort _____ Datum _____	Ort _____ Datum _____
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)	(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis für den Auftragnehmer: Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
70.620/069.7 Ingenieurvertrag – Ing 1 (2719)